

P. Z. Wenn ein Angestellter infolge einer unverschuldeten Krankheit verhindert ist, seinen Posten rechtzeitig anzutreten, so stehen ihm ganz dieselben Ansprüche zur Seite, die das Gesetz demjenigen zuerkennt, der im Laufe des bereits begonnenen Dienstverhältnisses erkrankt und dadurch genötigt wird, seine Dienstleistungen zeitweilig zu unterbrechen. Es kommt also nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkte sich die Verhinderung einstellt, und insbesondere auch nicht darauf, ob die Vertragsbeziehungen schon tatsächlich in Wirksamkeit getreten sind. Wenn also beispielsweise A. den B. als Gehilfen oder Arbeiter für den 2. Januar 1906 engagiert hat, B. aber am 31. Dezember ohne sein Verschulden erkrankt und deshalb erst später seine Tätigkeit bei A. beginnen kann, so wird die Sache rechtlich nicht anders beurteilt, wie wenn er zwar pünktlich seine Beschäftigung aufgenommen, aber etwa einen Monat nachher durch Krankheit genötigt worden wäre, eine Zeit lang seine Arbeit zu unterbrechen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt in § 616, ohne nach der hier gekennzeichneten Richtung einen Unterschied zu machen, ganz allgemein, dass der Angestellte unter gewissen sonstigen Voraussetzungen, die hier als bekannt angesehen werden dürfen, des Anspruches auf seinen Gehalt oder Lohn nicht verlustig geht, wenn er „ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“. Diese Verhinderung kann ebenso gut gleich zum Beginn des Dienstverhältnisses gegeben sein, wie später. Ganz in demselben Sinne aber sind auch die einschlägigen Vorschriften, die für die höheren gewerblichen Beamten und für die Handlungsgehilfen massgebend sind, aufzufassen.

L. M. in P. Die Kreditgewährung an die eigenen Gehilfen untersagt die Gewerbe-Ordnung in § 115, Abs. 2, keineswegs überhaupt, sondern sie verbietet sie nur, soweit es sich um den Verkauf von Waren unter Stundung des Kaufpreises handelt. Deshalb kann natürlich keine Rede davon sein, dass Gehaltvorschüsse, die der Prinzipal seinen Angestellten gewährt, unter das hier in Rede stehende Verbot fallen. Ein solcher Gehaltvorschuss ist überhaupt nicht als Darlehen oder dergl. anzusehen, sondern indem der Prinzipal ihn seinen Angestellten bewilligt, erfüllt er schon jetzt eine Verpflichtung, die an und für sich erst später fällig ist. Er zahlt ihm zum Teil jetzt das Gehalt aus, das der andere erst zu einem späteren Zeitpunkte zu fordern hat. Die wichtige Schlussfolgerung aber, die hieraus gezogen werden muss, ist die, dass von einer Aufrechnung, und vor allen Dingen von der Unzulässigkeit einer solchen Aufrechnung nicht die Rede sein kann. Hat beispielsweise der Gehilfe im Laufe der Lohnungsperiode einen Vorschuss von 50 Mk. empfangen, so kann er am Zahltag nicht etwa einwenden, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung, also auf das Gehalt, der Aufrechnung mit Gegenforderungen unzugänglich sei, und dass er daher unverkürzt den vollen Betrag herausgezahlt bekommen müsse, während es dem Prinzipal überlassen bleiben könne, den bereits gewährten Gehaltvorschuss anderweitig beizutreiben. So liegt die Sache nicht, sondern der Prinzipal kann hier erklären: „Ich habe Ihnen im ganzen an Gehalt 100 Mk. zu zahlen; von dieser Verpflichtung habe ich die Hälfte schon erfüllt, indem ich Ihnen 50 Mk. Vorschuss gab, also besteht meine Vertragsverbindlichkeit nur noch in Ansehung der zweiten Hälfte.“

R. K. Widerruf der Zusage eines Weihnachtsgeschenkens an einen Angestellten. Die Erklärung, die der Prinzipal einem Gehilfen gegenüber abgibt, er werde ihm zu Weihnachten für die besonderen Leistungen, die er von ihm verlangt, ein Geschenk in Höhe des Monats-, bzw. Halbmonatsgehalts machen, bedeutet rechtlich ein Schenkungsversprechen, und diese Zusage wird dadurch, dass der andere sie annimmt, zum bindenden Vertrage. Der Prinzipal ist also verpflichtet, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, die Gratifikation in der von ihm bezeichneten Höhe dem Gehilfen zu machen, und der letztere wiederum hat demzufolge hierauf ein klagbares Recht. Es verhält sich mit dem Schenkungsversprechen in dieser Hinsicht nicht anders, wie mit der Hingabe der Schenkung selbst; beide Fälle berücksichtigt denn auch der § 534 des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichmässig, indem er anordnet:

„Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.“

Die herrschende Praxis nimmt nun aber an, dass man mit einem Weihnachtsgeschenk, das man einem Angestellten gibt oder verspricht, einer Anstandspflicht genüge, und sie folgert hieraus, dass eine solche Zusage nicht widerrufen und das einmal gegebene Geschenk nicht zurückgefordert werden darf.

Dr. B.

Der Biedermeisterstil.

Von Ernst Messerer.

[Nachdruck verboten.]

Biedermeisterstil! — „Was ist's mit ihm, was kann er meinen, was ist mit diesem viel genannten Wort?“ So möchte man frei nach Schiller fragen, wenn einem heutzutage auf Schritt und Tritt dies ungefragte Feldgeschrei entgegenschwirrt. Und nicht nur das allein. Nimmt man irgend eine Tageszeitung zur Hand und hat sich glücklich durch die unerquickliche Politik, die letzten Unglückstelegramme, das vom Parteigeist auch schon angekränkelte Lokale bis zum Kunstbericht hindurchgelesen, so braucht man hier höchstens vier bis fünf Zeilen zu verfolgen, um an die Stelle zu gelangen, wo von einer Neuschöpfung „im Biedermeisterstil“ rühmend die Rede ist, und wie begrüßenswert es erscheint, dass man jetzt wieder in der einheimischen, volkstümlichen Bau- und Kunstweise baut und schafft. Derlei Behauptungen muten den kritischen Leser wie Politik an, und von Politik leben ja fast alle Tagesblätter.

Man greift zu einer Kunstzeitschrift, zur besten, die wir vielleicht haben, der Münchner „Jugend“. Ein neuzeitliches und führendes Organ wird wohl sicher Bannerträger einer die jetzige Kultur widerspiegelnden und fraglos guten Kunst sein. Und diese Annahme hat nicht getäuscht. Auf flottem Pegasus und mit keckem Pinsel tummeln sich hier die „Jungen“ und „Allerjüngsten“. Aber bereits die nächsten Seiten belehren uns, dass einige Künstler sich recht gut in den Biedermeisterstil eingearbeitet haben und dass der geistreiche und hochtalentiertere Chefredakteur des Blattes sich nicht ohne drolliges Selbstgefühl in der Rolle des „Biedermeiers mit weichem ei“ gefällt. Allerdings pflegt die „Jugend“ ja auch die Satire, ergo will der maskierte Dichter mit den launigen Einfällen wohl nicht ernst genommen sein, und seine Verse haben ja mit dem Biedermeister-Kunststil überhaupt nichts zu tun. Das ist ja wohl richtig; aber man kann den Eindruck nicht verscheuchen, als ob man in dieser künstlerisch fraglos ernst zu nehmenden Zeitschrift offenkundig mit der Biedermeisterzeit als Kulturepoche liebäugle. Das gibt allein schon zu denken. Weniger geht die Wahrnehmung auf die Nerven, dass unsere jungen Künstler sich in Biedermeistertracht gefallen, altfränkische Röcke mit abfallenden Achseln und langen Schössen tragen, sich den Hals bis übers Kinn hinauf mit schwarzen Halsbinden bandagieren und eine grossväterliche, ungemein geistreich wirkende Haarfrisur kräuseln, das bereitet, wie gesagt, niemandem Kopfschmerzen; auch das Ueberbrettel und Cabaret, soweit sie nicht vom 20. Jahrhundert in die Versenkung gepeitscht worden sind, sich nur in biedermeisterischen Kostümen vor die Rampen, bzw. die die Rampen ersetzenden mitgrählenden „Gebildeten“ wagen, mag als begreiflicher Nachahmungstrieb aufgefasst werden. Auffallender bleibt die Tatsache, dass z. B. in München seit vielen Jahren fast jeder Festbau im Biedermeisterstil gehalten ist, dass die Mehrzahl aller zu Konkurrenzen und Preisausschreiben einlaufenden Arbeiten mit mehr oder minder grosser Originaltreue sich an biedermeisterliche Vorbilder anlehnen, dass so ziemlich alle Künstlerfeste unter der Devise „Biedermeisterstil“ uns in die Zeit vor hundert Jahren zurück zu versetzen suchen, dass Biedermeistermöbel als Modeartikel fast unerschwinglich im Preise stehen und dass jetzt selbst öffentliche, massive Gebäude im Biedermeisterstil gebaut und sogar umgebaut werden.

Macht es sich nicht eigentümlich, wenn an einem Polizeigebäude eine Amtstafel im gemütlichsten Biedermeisterstil prangt und eine urfidele bunte Laterne in die Strasse hinauswinkt wie ein einladendes Wirtshauschild? Oder wenn die Warnungstafeln mit ihrer gruseligen Aufschrift jene alten Formen wieder zu Ehren bringen wollen, die der guten alten Zeit so wohl anstanden? Wirken sie im modernen Strassenbild nicht wie eine Maskerade,